

20.12.24**Beschluss**
des Bundesrates

Dritte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 3 Absatz 1 KÜO)

Artikel 1 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Ankündigung ist die durchführende Person oder der Kreis möglicher durchführender Personen namentlich anzugeben.“ ‘

Begründung:

Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung sieht in Folge der geplanten Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vor, dass künftig die Ankündigung der Feuerstättenschau gemäß § 3 der Kehr- und Überprüfungsordnung auch durch einen angestellten Vertreter des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers erfolgen könnte. Für diese Änderung besteht jedoch aktuell kein Bedarf. Die Vertretung durch einen angestellten Meister bei der Feuerstättenschau kommt nach der geplanten Gesetzesänderung sowieso nur bei allgemeiner Betriebsverfügbarkeit des Bevollmächtigten in Betracht. Die Verantwortung für die Arbeitsverteilung und Tourenplanung verbleibt beim Bevollmächtigten. Eine Übertragung auch der Verwaltungstätigkeit der Ankündigungen auf den angestellten Vertreter ist daher nicht erforderlich und soll zum Schutze der Arbeitnehmer daher unterbleiben.